



LANGENBRUCK  
Top of Baselland

Langenbruck, August 2022

## Einladung Zur Einwohnergemeindeversammlung

Liebe Langenbruggerinnen und Langenbrugger  
Liebe Bärenwilerinnen und Bärenwiler

Wir laden Sie ganz herzlich zur Einwohnergemeinde-Versammlung ein.

**Dienstag, 20. September 2022**  
**in der Revue, Erikaweg 1**

**Die Einwohnergemeinde-Versammlung findet um 20.00 Uhr statt.**

Zeigen Sie mit Ihrem Kommen Interesse an unserem Dorf und damit Ihr Engagement für ein attraktives und zukunftsorientiertes Langenbruck.

Mit herzlichen Grüssen

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Héctor Herzig, Gemeindepräsident

Lukas Baumgartner, Gemeindeverwalter

Gemeindeverwaltung Langenbruck  
Tel. 062 390 11 37, Fax 062 390 19 69  
Homepage: [www.langenbruck.ch](http://www.langenbruck.ch), Mail: [gemeinde@langenbruck.ch](mailto:gemeinde@langenbruck.ch)  
Mo: 08.15 - 11.45 Uhr & 15.00 - 17.00 Uhr  
Di: geschlossen  
Mi: 08.15 - 11.45 Uhr  
Do: 08.15 - 11.45 Uhr & 15.00 - 17.00 Uhr  
Fr: 08.15 - 11.45 Uhr  
Termine können nach Voranmeldung auch ausserhalb der Öffnungszeiten stattfinden.

## **Traktanden der Einwohnergemeinde**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2022
2. Quartierplanreglement Gärbi
3. Nachtparkreglement
4. Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen
5. Wasserreglement
6. Information über die laufenden Geschäfte und Projekte
7. Verschiedenes

### **Bemerkung zu Traktandum Nr. 1 der Einwohnergemeinde**

Das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 16. Juni 2022 ist im öffentlichen Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung oder auch auf der Gemeinewebsite zur Einsichtnahme verfügbar.

### **Bemerkung zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeinde**

Die Parzellen Nr. 119, 274, 802 und 803 sind gemäss geltendem Zonenplan Siedlung der Gemeinde Langenbruck einer Zone mit Quartierplanpflicht zugewiesen. Gemäss Zonenreglement Siedlung soll das Areal «Gärbi» grundsätzlich einer Wohnnutzung dienen. Die Parzelle Nr. 119 ist im Eigentum der Rudolf und Lina Wirz-Stiftung, die Parzelle Nr. 274 im Eigentum der Einwohnergemeinde Langenbruck sowie die Parzellen Nr. 802 und 803 im Eigentum einer einfachen Gesellschaft, welche durch Raurach Immobilien vertreten wird.

Die Gemeinde möchte nun, zusammen mit den beteiligten Eigentümern, das Areal entwickeln und einer entsprechenden Nutzung zuführen. Bei der heute massgebenden Siedlungsentwicklung nach Innen ist der Gemeinde ein sorgfältiger Umgang mit den bestehenden Baugebieten und damit der hohe Anspruch an die architektonische Qualität sowie die Qualität des Aussenraumes sehr wichtig. Die Einwohnerzahl von Langenbruck ist rückläufig. Es fehlt an attraktivem zeitgemässen Wohnraum etwa für Familien, für junge Leute welche Eigentumswohnungen suchen, für ältere Bewohner, welche in eine kleine Wohnung von hoher Wohnqualität umziehen möchten. Die Gemeinde strebt darum ein Quartier mit einer guten sozialen Durchmischung für Jung und Alt an, mit kleineren, grösseren und insbesondere auch barrierefreien Wohnungen. Das Quartier soll höchste ökologische Ansprüche erfüllen, eine hohe Aussenraumqualität aufweisen und vielfältige Begegnungsmöglichkeiten schaffen. Zudem ist es der Gemeinde wichtig, dass das Projekt in Etappen umsetzbar ist.

Um die Entwicklung in die richtige Richtung zu lenken und die Interessen aller Beteiligten gebührend miteinzubeziehen, wurde seit Juni 2019 in zahlreichen Sitzungen der nun vorliegende Quartierplan entwickelt. Hierbei war insbesondere wichtig, dass die Siedlungsentwicklung den qualitativen und quantitativen Zielen der Gemeinde entspricht. Das Resultat der Planung wurde der Bevölkerung am 20. Oktober 2020 an einer Infoveranstaltung vorgestellt. In der Folge hatte die Bevölkerung Gelegenheit, ein Feedback zu geben und Wünsche anzubringen. Auf Grund der Rückmeldungen erfolgte eine weitere Überarbeitung und die Erschliessung über den Schwengiweg wurde überprüft und ein Vorprojekt dazu erstellt.

An der Mitwirkungsveranstaltung vom 24. November 2021 wurde das Resultat der Bevölkerung erneut präsentiert und das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Quartierplanung «Gärbi» erfolgte im Zeitraum vom 26.11.2021 bis 07.01.2022.

Die Arbeitsgruppe wird an der Einwohnergemeindeversammlung mit den, Eigentümern, Planungsbüro und Architekten vertreten sein und für Fragen zu Verfügung stehen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung dem nun vorliegenden Quartierplan mit Quartierplanreglement «Gärbi» zuzustimmen. Er ist überzeugt davon damit eine gute Grundlage für eine qualitativ hochwertige Überbauung zu schaffen, der alle Ansprüche bestmöglich unter einen Hut bringt.

## Quartierplan Gärbi

Bebauung / Erschliessung / Freiräume
























1:500

Beschluss des Gemeinderates: Beschluss der Gemeindeversammlung: Referendum: Umnennbestimmung: Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. vom Planverfasser:		Name des Gemeinderates: Der Präsident: Der Gemeindevorwart:	
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom Publikation des Regierungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom		Die Landschaftsberein:	

	jermann Ingenieure + Architekten AG Albinstrasse 1 4000 Winterthur Telefon: 052 20 11 11 Telefax: 052 20 11 12 www.jermann.ch	Datum: 05.08.2022 Projekt: 184.03.100 Auftraggeber: S.L. 3853 Projekt: Langenbruck Erweiterung Gärbi	Zeichner: [ ] Geprüft: [ ] Genehmigt: [ ]
---	--	---	---

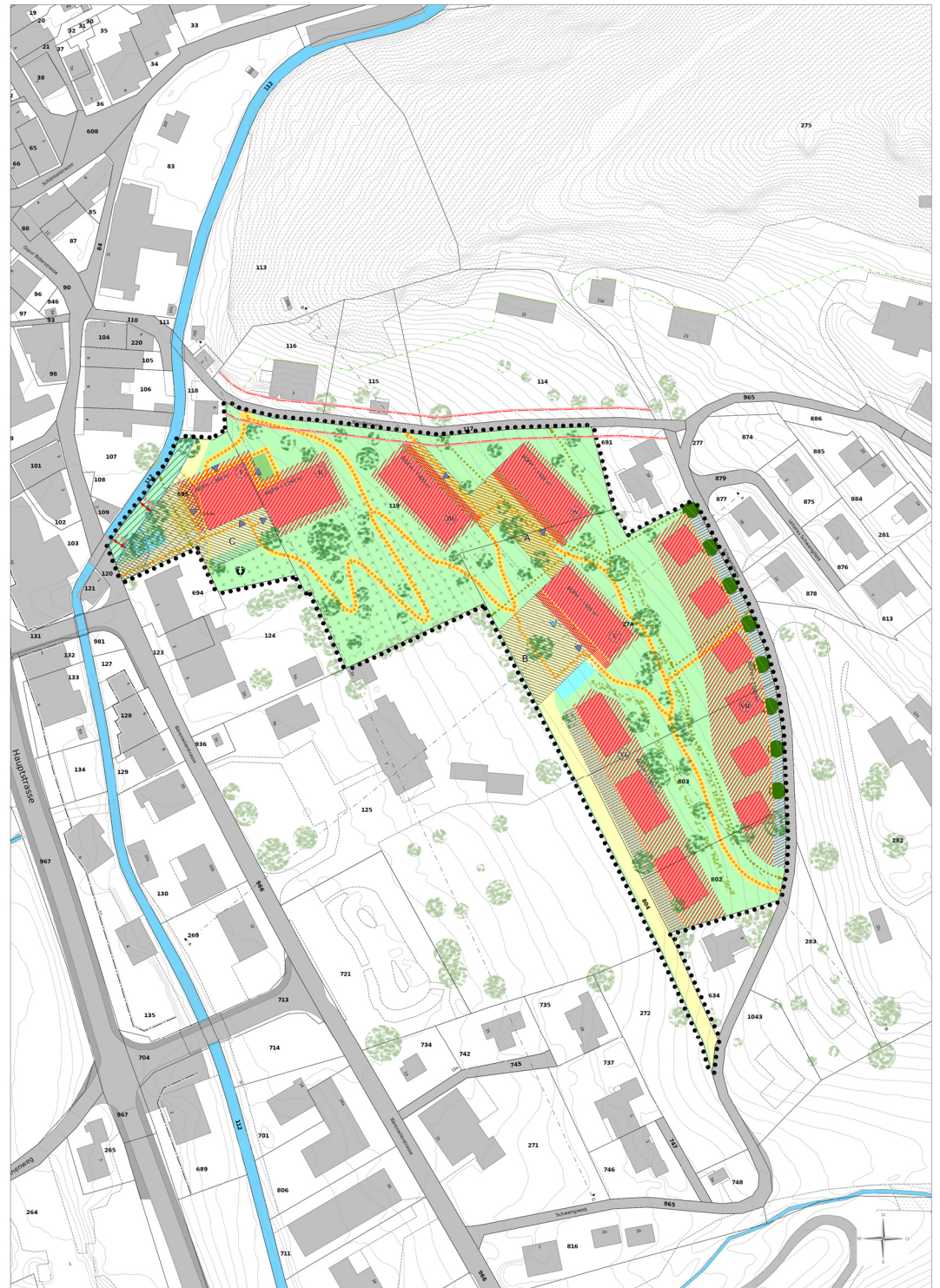
### Legende

#### rechtsverbindlicher Inhalt

-  Quartierplanperimeter
-  Baubereich Baukörper
-  Baubereich Balkone und Lauben
- $BGFH > 4 \text{ m}^2$  maximal zulässige Bruttogeschossfläche der Hauptbauten
-  Erschliessungsfläche MIV, Velo und Fussverkehr
-  Erschliessungsfläche Velo und Fussverkehr
-  Grünfläche
-  Bereich für Vorplatz und Vorzone
-  Bereich für Garagenzufahrten und Hauseingänge
-  Bereich für Parkierung
-  Wildgehölzhecke
-  Gärbi-park
-  gestalter Platzbereich
-  Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
-  Gefahrenzone Überschwemmung geringe Gefährdung
-  Gefahrenzone Überschwemmung mittlere Gefährdung
-  Linienförmiges Naturschutzobjekt: Baumreihe
-  Verbindungsachse Fussverkehr
-  ökologische Verbindungsachse
-  Strassenbaulinie
-  Gebäudelinien
-  Ein- / Ausfahrt Einstellhalle
-  Hauseingang
-  Kneipp Anlage

#### orientierender Inhalt

-  Einstellhalle
-  Wendepplatz
-  Baukörper
-  bestehendes Gebäude
-  bestehende Strasse
-  bestehendes Trottoir
-  fließendes Gewässer
-  Wald
-  Baum innerhalb / ausserhalb Quartierplanperimeter
-  Geländeschmittlinie
-  kantonale Strassenbaulinie bestehend
-  kommunale Strassenbaulinie bestehend
-  kommunale Waldbaulinie bestehend



Um der Papierverschwendung aufgrund der vielen Reglementsunterlagen vorzubeugen, verzichtet der Gemeinderat auf den kompletten Abdruck in der Einladung und Dorfztyig. Stattdessen werden die Reglemente auf unserer Homepage ([www.langenbruck.ch/gemeindeversammlung](http://www.langenbruck.ch/gemeindeversammlung)) zur Ansicht aufgeschaltet. Ausserdem können interessierte Personen die ausführlichen Reglemente auf der Gemeindeverwaltung beziehen oder wir schicken Ihnen diese auf Wunsch nach Hause. Bestellungen über [gemeinde@langenbruck.ch](mailto:gemeinde@langenbruck.ch) oder 062 390 11 37.

### Antrag:

Der Gemeinderat bittet Sie, dem Antrag zur Genehmigung des Quartierplans und Quartierplanreglements «Gärbi» zuzustimmen.

### **Bemerkung zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeinde**

Im 2021 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe mit folgendem Auftrag gegründet:

- Definieren der Parkplätze im Dorf (ständige/ausserordentliche)
- Evaluation möglicher Zahlstellen, sowie deren Standorte
- Kostenberechnung/Offerten
- Prüfung Tempo 30

Die Arbeitsgruppe legte, als Resultat ihrer Arbeit, dem Gemeinderat ein Parkplatzreglement vor. Dieses Reglement wurde an der EGV vom 7.12.2021 traktandiert und im Plenum diskutiert. Die Diskussion zeigte auf, dass das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Reglement vor dem Souverän keine Mehrheit finden wird. Die Diskussion zeigte aber auch auf, dass sich die Bevölkerung mehr Ordnung der parkierenden Autos im öffentlichen Raum wünscht. Der Gemeinderat hat in der Folge das Geschäft zurückgenommen und neu diskutiert.

Nach gründlicher Überprüfung und Zusammenstellung der Kosten ist der GR zum Schluss gelangt, dass ein Parkplatzreglement, wie an der EGV vom Dezember 2021 vorgestellt, das Ziel für mehr Ordnung überschiesst und auch der budgetierte Ertrag zu hoch angesetzt ist.

Der Gemeinderat hat sich demzufolge konzentriert auf das Parkieren im öffentlichen Raum bzw. auf ein Nachtparkreglement.

GR Paganin hat in der Folge bei mehreren Nachtkontrollen überprüft, wie viele Autos aus Langenbruck in der Nacht auf öffentlichem Grund parkieren. Zudem wurde überprüft, wie viele Parkplätze es auf öffentlichem Grund gibt. Das Resultat zeigte auf, dass ein Nachtparkreglement für die 170 Parkplätze auf öffentlichem Grund einerseits für die Ordnung im Dorf förderlich ist und zusätzlich der Gemeindekasse einen Ertrag bringen würde, der für den Unterhalt der Strassen eingesetzt werden könnte. Dies wiederum würde die Finanzen der Gemeinde ein wenig entlasten.

Das vorliegende Nachtparkreglement hat nur Gültigkeit für Parkplätze auf Gemeindeboden. Private Parkplätze sind vom Reglement nicht betroffen. Der Gemeinderat ist der Meinung, mit dem neuen Nachtparkreglement die geäußerten Meinungen an der EGV 2021 aufgenommen zu haben und er empfiehlt der Versammlung dieses zu genehmigen. Sofern der Souverän und der Kanton Baselland dem Reglement zustimmen, wird es am 1.1.2023 eingeführt.

Um der Papierverschwendung aufgrund der vielen Reglementsunterlagen vorzubeugen, verzichtet der Gemeinderat auf den kompletten Abdruck in der Einladung und Dorfzytig. Stattdessen werden die Reglemente auf unserer Homepage ([www.langenbruck.ch/gemeindeversammlung](http://www.langenbruck.ch/gemeindeversammlung)) zur Ansicht aufgeschaltet. Ausserdem können interessierte Personen die ausführlichen Reglemente auf der Gemeindeverwaltung beziehen oder wir schicken Ihnen diese auf Wunsch nach Hause. Bestellungen über [gemeinde@langenbruck.ch](mailto:gemeinde@langenbruck.ch) oder 062 390 11 37.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat bittet Sie, dem Antrag zur Genehmigung Nachtparkreglements zuzustimmen.

### **Bemerkung zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeinde**

Die Einwohnergemeindeversammlung hat erstmals am 13.03.2018 das Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (mit zugehöriger gemeinderätlicher Verordnung) angenommen; dieses Reglement trat nach Genehmigung durch den Kanton per 01.01.2018 in Kraft. Die Notwendigkeit ein solches Reglement zu erlassen, ergab sich damals aufgrund der Revision der kantonalen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen, die per 01.01.2018 für den Kanton Basel-Landschaft eine Begrenzung der Ergänzungsleistungen einführten.

Nun hat sich die Situation wieder verändert. Per 01.01.2021 traten die neuen Bestimmungen des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes in Kraft. Auf kantonaler Ebene haben sich die Versorgungsregionen gebildet und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Bestimmungen des bestehenden Reglements über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen und die zugehörige Verordnung erneut überarbeitet bzw. angepasst werden müssen.

Die Versorgungsregion Waldenburgertal plus hat, basierend auf einem Musterreglement des Kantons, eine Version für ein neues Reglement ausgearbeitet und stellt dieses ihren Mitgliedergemeinden zur einheitlichen Übernahme zur Verfügung. Die ausgearbeiteten Bestimmungen wurden vorab vom Kanton überprüft. Bei denjenigen Mitgliedergemeinden der Versorgungsregion, die das Reglement bereits angenommen haben, erfolgte die Genehmigung durch den Kanton umgehend.

Wesentlichste Anpassungen der Bestimmungen bestehen bspw. darin, dass einst bezogene Zusatzbeiträge bei entsprechend vorhandenem Nachlass vollständig an das Gemeinwesen zurückzuerstatten sind, oder dass Zusatzbeiträge erst ausgerichtet werden, wenn das eigene Vermögen eine bestimmte Grenze unterschritten hat.

Der Gemeinderat begrüsst die vorgesehene Anpassung der Bestimmungen, die der Finanzsituation der Nehmergemeinden Rechnung tragen und die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen mehr betonen. Zudem sieht der Gemeinderat einheitliche Bestimmungen innerhalb der gleichen Versorgungsregion als sinnvoll an.

Der Gemeinderat empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung den Anpassungen bzw. dem Ersatz des Reglements über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen in Form der Übernahme des erarbeiteten Musterreglements der Versorgungsregion Waldenburgertal plus zuzustimmen.

Um der Papierverschwendung aufgrund der vielen Reglementsvorlagen vorzubeugen, verzichtet der Gemeinderat auf den kompletten Abdruck in der Einladung und Dorfzytig. Stattdessen werden die Reglemente auf unserer Homepage ([www.langenbruck.ch/gemeindeversammlung](http://www.langenbruck.ch/gemeindeversammlung)) zur Ansicht aufgeschaltet. Ausserdem können interessierte Personen die ausführlichen Reglemente auf der Gemeindeverwaltung beziehen oder wir schicken Ihnen diese auf Wunsch nach Hause. Bestellungen über [gemeinde@langenbruck.ch](mailto:gemeinde@langenbruck.ch) oder 062 390 11 37.

**Antrag:**

Der Gemeinderat bittet Sie, dem Antrag zur Genehmigung des Reglements über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen zuzustimmen.

**Bemerkung zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeinde**

Das bestehende Wasserreglement stammt aus dem Jahr 2013. Nicht zuletzt wegen kantonaler Bestimmungen müssen wir das Reglement ändern, ergänzen und anpassen. Nachfolgend die wichtigsten Anpassungen:

Beim Geltungsbereich wird neu sowohl die Organisationseinheit als auch die ganze Infrastruktur verstanden. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerschaften gleichgestellt und werden in der Folge beide als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Der Gemeinde steht, vorbehaltlich anders lautender kantonaler Bestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht der Wasserversorgung zu.

Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden,

- wenn eine Anschlussleitung stillgelegt wird;
- wenn während mehr als 30 Tagen kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- wenn sich die Eigentumsverhältnisse ändern.

Die Wasserzähler werden, auf Aufforderung der Gemeinde von, von der Grundeigentümerschaft einmal jährlich abgelesen und gemeldet. Der Gemeinderat kann dem Werkhof den Auftrag erteilen, periodisch oder stichprobenartige Kontrollen vornehmen.

Sind in einer Hausinstallation Wasserverluste (Schäden an Spülkasten von WC-Anlagen, defekte Wasserhähnen etc.) aufgetreten, hat die Grundeigentümerschaft keinen Anspruch auf eine Reduktion der Kosten für den registrierten Wasserverbrauch.

Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Um der Papierverschwendung aufgrund der vielen Reglementsvorlagen vorzubeugen, verzichtet der Gemeinderat auf den kompletten Abdruck in der Einladung und Dorfzytig. Stattdessen werden die Reglemente auf unserer Homepage ([www.langenbruck.ch/gemeindeversammlung](http://www.langenbruck.ch/gemeindeversammlung)) zur Ansicht aufgeschaltet. Ausserdem können interessierte Personen die ausführlichen Reglemente auf der Gemeindeverwaltung beziehen oder wir schicken Ihnen diese auf Wunsch nach Hause. Bestellungen über [gemeinde@langenbruck.ch](mailto:gemeinde@langenbruck.ch) oder 062 390 11 37.

**Antrag:**

Der Gemeinderat bittet Sie, dem Antrag zur Genehmigung des neuen Wasserreglements zuzustimmen.